

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Hamburger Fern-Hochschule**

**„Wirtschaftsrecht online“ (LL.B. / LL.M. –  
neuer Studiengangstitel „Online-Studiengang Wirtschaftsrecht“)**

### **I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 1. September 2012, **durch:** FIBAA, **bis:** 30. August 2017,  
**vorläufig akkreditiert bis:** vorläufig akkreditiert bis 30. September 2018 („Wirtschaftsrecht on-  
line“, LL.B.);

**Erstmalige Akkreditierung am:** am 22. Februar 2013, **durch:** FIBAA, **bis:** bis 21. Februar 2018,  
**vorläufig akkreditiert bis:** vorläufig akkreditiert bis 30. September 2018 („Wirtschaftsrecht on-  
line“, LL.M.).

**Vertragsschluss am:** 9. Dezember 2016

**Eingang der Selbstdokumentation:** 17. Juli 2017

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 25./26. Januar 2018

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dr. Anne-Kristin Borszik

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 26. März 2018, 25. März 2019

**Zusammensetzung der Gutachtergruppe:**

- **Dr. Thomas Bernhardt**, Referent, Referat IIIa6 „Tarifvertragsrecht, Mindestlohngesetz, Allgemeinverbindlicherklärung, Rechtsverordnungen nach dem AEntG“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
- **Sarae El-Mourabit**, Studierende im Studiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (B.Sc.), Fern-Universität in Hagen, sowie „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen), Universität Heidelberg
- **Prof. Dr. iur. Sven Müller-Grune**, Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Hochschule Schmalkalden

- **Professor Dr.-Ing. Burkhard Schmager**, Professur für Betriebswirtschaftslehre, PPS, Produktionsmanagement, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- **Prof. Dr. Olaf Werner**, Professor i.R. für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht/Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

## **II. Ausgangslage**

### **1. Kurzportrait der Hochschule**

Die Hamburger Fern-Hochschule (HFH) wurde 1997 als private Hochschule durch die Freie und Hansestadt Hamburg staatlich anerkannt. Der zunächst befristeten Anerkennung ging eine Begutachtung der Marktsituation, des Fernstudienmodells der HFH, der Studienkonzepte für die ersten Studiengänge, der Organisations- und Leitungsstruktur der Hochschule, des Personalkonzepts sowie der Finanzierung voraus. Der Studienbetrieb wurde 1998 aufgenommen, 2004 wurde die Entfristung der staatlichen Anerkennung vorgenommen. Zum Start des Studienbetriebs wurden 424 Studierende in die beiden Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen. Inzwischen zählt die HFH, die inzwischen über mehr als 50 Studienzentren in Deutschland, Österreich und der Schweiz verfügt, mit über 9.700 Studierenden zu den größten privaten Hochschulen in Deutschland.

### **2. Kurzinformationen zu den Studiengängen**

Der Fern-Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) wurde zum 1. November 2012 am Fachbereich Wirtschaft und Recht der Hamburger Fern-Hochschule eingeführt. In 8 Studiensemestern werden 180 ECTS-Punkte erworben. Die Anzahl der Studienplätze ist nicht begrenzt. Die Studiengebühren betragen 7.012 EUR pro Studierendem bzw. Studierender.

Der konsekutive Fern-Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) wurde zum 1. Juni 2013 am Fachbereich Wirtschaft und Recht der Hamburger Fern-Hochschule eingeführt. In 4 Studiensemestern werden 90 ECTS-Punkte erworben. Die Anzahl der Studienplätze ist nicht begrenzt. Die Studiengebühren betragen 6.197 EUR pro Studierendem bzw. Studierender.

### **3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) wurde im Jahr 2012 erstmalig durch FIBAA begutachtet und akkreditiert.

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) wurde im Jahr 2013 erstmalig durch FIBAA begutachtet und akkreditiert.

### **III. Darstellung und Bewertung**

#### **1. Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs**

Die Studiengänge sind am Fachbereich Wirtschaft und Recht – dem größten der Hamburger Fern-Hochschule – angesiedelt. Sie stellen hier neben den angebotenen Studiengängen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Logistik und General Management seit 2012 bzw. 2013 ein attraktives Studienangebot dar, welches sich kontinuierlich guter Nachfrage erfreut.

#### **2. Ziele und Konzept des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.)**

##### **2.1. Qualifikationsziele des Studiengangs**

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) ist als Teilzeitstudiengang im Online-Fernstudienformat konzipiert. Er soll mittelfristig den bisherigen Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) ersetzen, der noch vollständig auf Studienbriefen beruht und in Zukunft ausläuft. Zurzeit sind Studienbriefe an der HFH das Hauptlehrelement; sie werden aber zunehmend durch die Online-Lehre ergänzt bzw. abgelöst. Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) richtet sich primär an Berufstätige ohne akademischen Abschluss, die v.a. innerhalb ihres bisherigen Unternehmens – aber auch außerhalb – einen beruflichen Aufstieg anstreben.

Ziel des Studienganges ist es nach Angaben der HFH, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein „fachübergreifendes Grundwissen in den beiden Wissenschaftsdisziplinen Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften“ verfügen. Hierdurch sollen sie „als spezialisierungsfähige Generalisten universell einsetzbar“ sein. Die Fachkompetenzen werden in den Studienschwerpunkten in direkter fachlicher Verbindung von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die überfachliche Qualifikation erfolgt begleitend. Die Ausbildung von Methodenkompetenz ist an fachliche Inhalte gebunden. Hierzu sollen auch Fachmodule wie „Grundlagen des Rechts“ oder die Klausurenkurse dienen. Die Selbstkompetenz steht bei Modulen wie „wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechnik“ oder „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ im Fokus. Hierdurch werden auch überfachliche Kompetenzen wie PowerPoint und Englisch (das Modul „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ wird in englischer Sprache abgehalten) vermittelt. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 der Studienordnung sowie im Diploma Supplement festgehalten.

Einsatzgebiete von Wirtschaftsjuristen können alle Bereiche sein, in denen betriebswirtschaftliche und juristische Qualifikationen gefragt und Grundlage von Entscheidungen sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen selbständig Rechtsfragen an den Schnittstellen von juristischem und betriebswirtschaftlichem Handeln lösen. Insbesondere sollen sie sich für den Einsatz in mittelständischen Unternehmen eignen, die keine eigenen Juristinnen und Juristen beschäftigen und nicht ausschließlich auf

den Rat externer Kanzleien angewiesen sein wollen. Gegenüber reinen Juristinnen und Juristen hätten die Absolventinnen und Absolventen den Vorteil, dass sie auch betriebswirtschaftliche Fachkompetenz mitbringen und damit besser in der Lage seien, komplexe Sachverhalte „mehrdimensional“ zu verstehen. Besonders betont wird seitens der HFH die besondere Qualifikation, extern verfügbare Informationen in Entscheidungsprozesse einbinden zu können.

Als konkrete Einsatzfelder für Wirtschaftsjuristinnen und -juristen (hier wird nicht zwischen Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- und Masterstudiengangs unterschieden) genannt werden u.a. das Personalwesen/Personalmanagement, Versicherungs- und Immobiliendienstleistung und der Insolvenzbereich. Angesichts des letztgenannten Einsatzgebietes verwundert es allerdings, dass der Studiengang weder Pflichtmodule noch Vertiefungen zum Insolvenzrecht vorsieht. Hier könnten zukünftig Anpassungen vorgenommen werden.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind laut HFH „Berufstätige, insbesondere aus juristisch oder kaufmännisch orientierten Berufsfeldern, die ein Studium bei freier Zeiteinteilung absolvieren möchten, um ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen zu müssen, sowie nicht und in Teilzeit Berufstätige, die beispielsweise in Erziehungs- oder Betreuungsverantwortung stehen“. Diese wird mit dem Studienangebot offenbar erreicht. Nach den Angaben der Hochschulleitung sind ca. 82% der Studierenden der Hochschule Angestellte. Nach Aussage des Dekans sind knapp 90% der Studierenden (in beiden Studiengängen) in Vollzeit beschäftigt. Der derzeit von den Studierenden ausgeübte Beruf wird in der Erstsemesterbefragung erfragt, die Angabe ist aber freiwillig. Da die in der Erstsemesterbefragung 2016 im Fachbereich Wirtschaft und Recht (zu dem auch der zu akkreditierende Studiengang gehört) angegebenen Berufsbezeichnungen sehr vielschichtig und zum Teil auch ungenau sind, ist eine genaue Untergliederung der Studentenschaft nach erlernten oder ausgeübten Berufen nicht möglich. Die angegebenen Berufe reichen von der Sekretärin über den Kreditanalysten oder Portfoliomanager bis hin zum Abteilungsleiter oder Geschäftsführer. Zum Teil sind die Studierenden demnach aber auch in Elternzeit und / oder Hausfrauen. Auch die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung befragten ehemaligen und derzeitigen Studierenden hatten verschiedene berufliche Hintergründe. So waren beispielsweise drei der acht Studierenden im Öffentlichen Dienst tätig und strebten durch das Studium einen Laufbahnwechsel an. Ein Studierender war Meister in einem handwerklichen Beruf und als Dozent an der Handwerkskammer tätig. Mit dem Studiengang möchte er die für diese Tätigkeit notwendigen Grundlagen der BWL und Rechtswissenschaft erwerben. Generell sind die Studierenden des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) nach Auskunft der Studiengangsleitung überwiegend älter (ca. 30-40 Jahre) als die Studierenden des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.), was dafür spricht, dass der Studiengang auch Berufstätige anspricht, die schon seit vielen Jahren im Beruf sind und deswegen erfahrungsgemäß eher weniger Interesse an einem akademischen Abschluss haben als beispielsweise jüngere Menschen, deren Schulabschlüsse kürzer zurückliegen und die aus diese Grund tendenziell weniger Scheu gegenüber dem Lernen und Prüfungen haben.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist im Hinblick auf die angestrebten Einsatzfelder stimmig. Die im Studium vermittelten Kompetenzen sind dem Grunde nach geeignet, um in den identifizierten Berufsfeldern eingesetzt zu werden. Insbesondere wird die wissenschaftliche Befähigung vermittelt – zum einen durch die Fachmodule, zum anderen durch die begleitenden Module „Grundlagen des Rechts“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ und die Klausurenkurse, in denen der Gutachtenstil sowie die Recherche in juristischen Datenbanken gelehrt wird. Auch das Ziel des Studiengangs, durch die darin erworbene Beschäftigungsfähigkeit die bei den meisten Studierenden vorhandene betriebliche Position zu festigen und eine Grundlage für den beruflichen Aufstieg zu schaffen, scheint plausibel. Es ist gut vorstellbar, dass ein Absolvent des Studiengangs durch die darin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Lage versetzt wird, neben seinen bisherigen Aufgaben weitere, höherwertige Aufgaben wahrzunehmen. Ein Beispiel könnte die Mitarbeiterin in der Personalabteilung sein, die durch das Studium in die Lage versetzt wird, einfache arbeitsrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten und sich so für eine besser dotierte Position qualifiziert. Die Absolventenbefragung deutet ebenfalls darauf hin, dass dieses Ziel erreicht wird. Von vier Absolventen, die überhaupt nur eine Rückmeldung abgaben, haben immerhin drei mehr verdient als vor dem Studium. Allerdings dürften die Ergebnisse aufgrund der geringen Rückmeldung nicht repräsentativ sein, zudem differenzieren sie (aufgrund der geringen Zahl der Befragten) nicht nach Absolventen des LL.B.- und des LL.M.- Studiengangs.

## **2.2. Zugangsvoraussetzungen**

Mit dem Studiengang selbst wird keine spezifische Zielgruppe angesprochen. Aus den Zielen des Studiums (vgl. § 2 der Studienordnung vom 13.8.2012) ergibt sich zunächst eine breitgefächerte Interessentengruppe. Das Leitbild der Hochschule enthält unter dem Stichwort „Mission“ folgenden Hinweis: „Wir wenden uns gezielt an leistungs- und aufstiegsorientierte Auszubildende und Berufstätige.“ Als Zielgruppe dürften somit vor allem diejenigen Personen zu verstehen sein, die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden. Das deckt sich mit der in § 2 Abs. 2 des Statuts der HFH formulierten Aufgabe, Berufstätigen an der Hochschule ein Fachhochschulstudium zu ermöglichen.

Die Zugangsvoraussetzungen zu dem Studiengang ergeben sich aus §§ 36f HmbHG iVm. § 3 der Studienordnung vom 13.8.2012. Danach sind zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz haben (§ 3 der Studienordnung).

In den Ausführungen zu den Zugangsvoraussetzungen legt die Hochschule dar, dass sie außerdem zwischen Bewerbern mit Hochschulreife, Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung unterscheidet. Diese Differenzierung ergibt sich aus dem Hochschulgesetz (§ 37), jedoch nicht aus

der Studienordnung. § 3 der Studienordnung stellt gerade nur auf die „allgemeinen Voraussetzungen“ ab. Zu den allgemeinen Voraussetzungen dürften aber nur diejenigen Voraussetzungen gehören, die ohne weitere formale Hürden wie etwa Beratungsgespräche oder Eingangstests zur Aufnahme des Studiums berechtigen. Das betrifft lediglich die erste Bewerbergruppe. Folge der vom Hochschulgesetz vorgenommenen Differenzierung ist es, dass die antragstellende Hochschule für Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Fortbildungsprüfung ein gebührenpflichtiges Beratungsgespräch (§ 37 Abs. 2 S. 4 HmbHG) sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung eine erfolgreich bestandene Eingangsprüfung verlangt. Das Hamburgische Hochschulgesetz schreibt für beide Vorgänge vor, dass dies in einer Satzung zu bestimmen ist (§ 37 Abs. 2 S. 1 und 4 HmbHG). Hier würde sich anbieten, derartige Bestimmungen in die Studienordnung aufzunehmen. Derartige Regelungen enthält die Studienordnung derzeit jedoch nicht. Auch anderweitig wurde keine Satzung mit entsprechendem Inhalt vorgelegt. Lediglich die als Anlage 15 vorgelegte Broschüre „Studieren ohne (Fach-) Abitur“ enthält diese Voraussetzungen. Diese Broschüre hat allerdings keinen satzungsrechtlichen Charakter; Insbesondere entsteht hieraus kein Rechtsanspruch für die Bewerber, und die Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist nicht in ausreichendem Maße rechtlich abgesichert. Angemessen sind aus Gutachtersicht derzeit lediglich die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber nach § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HmbHG. Die anderen in der Selbstdokumentation aufgeführten Zugangsvoraussetzungen (S. 31) entbehren derzeit der satzungsrechtlichen Grundlage. Daher müssen die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung satzungsrechtlich niedergelegt werden.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind angemessen festgelegt. Einmal findet sich das in § 12 der Prüfungsordnung. Darüber hinaus hat die Hochschule die umfassende „HFH-Richtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ erlassen (Richtlinie Nr. 1/2011 vom 4.4.2011). Die Einhaltung und Beachtung der Anerkennungsregeln ist damit sichergestellt.

Unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen der Studierenden werden in den Satzungen nicht gesondert berücksichtigt. Allerdings hat es jeder Studierende durch die besondere Lehrform über Online-Module selbst in der Hand, welche Lernfortschritte er macht. Durch die jederzeit online verfügbaren Module kann jede und jeder Studierende eigenständig und – wenn das gewünscht und erforderlich ist – permanent die einzelnen Abschnitte erneut aufrufen und sich vortragen lassen. Eine besondere Berücksichtigung unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen ist damit nicht erforderlich.



Das Modul „Interkulturelle Kompetenz für Wirtschaftsjuristen“ ist in englischer Sprache vorgesehen. Kenntnisse der englischen Sprache sind jedoch keine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Besondere Hilfestellungen werden Studierenden nicht angeboten, um etwaige Defizite für dieses Modul auszugleichen. Ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen daher als Zugangsvoraussetzung definiert werden.

### **2.3. Studiengangsaufbau**

Der Studiengang ist als achtsemestriger Teilzeitstudiengang konzipiert. Präsenzphasen sind aufgrund des besonderen Lehrangebots ausschließlich über die Online-Lehrmodule nicht vorgesehen. Lediglich Klausuren werden an Studienzentren zentral in Präsenzform verlangt.

Im ersten Semester werden die Module „Grundlagen des Rechts“, „Klausurenkurs 1“ und „Wirtschaftsprivatrecht 1“ (je 5 ECTS-Punkte) und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (8 ECTS-Punkte) angeboten. Im zweiten Semester folgen die Module „Wirtschaftsprivatrecht 2“, „Klausurenkurs 2“ und „Volkswirtschaftslehre“ (je 5 ECTS-Punkte) sowie „Buchführung/Jahresabschluss 2“ (7 ECTS-Punkte) angeboten. Im dritten Semester folgen die Module „Wirtschaftsprivatrecht 3“, „Verwaltungsrecht“, „Fallstudien 1“, „Kosten- und Leistungsrechnung“ sowie „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ (je 5 ECTS-Punkte). Das vierte Semester enthält dann die Module „Wirtschaftsprivatrecht 4“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Fallstudien 2“ und „Management/Controlling“ (je 5 ECTS-Punkte).

Es schließt sich das fünfte Semester mit den Modulen „Grundlagen der Steuerlehre“, „Vertiefung Zivilrecht“, „Europarecht“, „Arbeitsrecht“ und „Arbeits- und Organisationspsychologie“ (je 5 ECTS-Punkte) an. Im sechsten Semester folgen die Module „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“, „Vertragsgestaltung“, „Rechtsdurchsetzung“ sowie „Vertiefung 1“ (je 5 ECTS-Punkte). Das siebte Semester ist den Modulen „Verhandlungsführung“ und „Vertiefung 2“ (je 5 ECTS-Punkte) sowie „Praktikum“ (17 ECTS-Punkte) vorbehalten. Das Studium endet mit den Modulen „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“ (6 ECTS-Punkte) und „Bachelorarbeit“ (12 ECTS-Punkte)

Bei den Modulen „Vertiefung“ kann jeweils aus sechs betriebswirtschaftlichen bzw. vier juristischen Vertiefungen gewählt werden. Diese sind: „Personalmanagement“, „Marketing“, „Finanzierung/Bankrecht“, „Steuerlehre“, „Anwendungsorientierte Mathematik und Statistik“ und „Wirtschaftsinformatik“ bzw. „Arbeitsrecht“, „Gewerbliche Schutzrechte“, „Unternehmensrecht“ und „Steuerrecht“. Die Studierenden können diese zwei Vertiefungsmodule aus den Angeboten frei wählen und kombinieren.

Im Studiengang werden somit insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben; dies sind pro Semester durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkte.

Bei der Bewertung des Aufbaus des Studiengangs fällt allerdings auf, dass sich aus der Studienordnung selbst zwar die Regelstudienzeit ergibt (8 Semester – § 4 Abs. 4 Studienordnung), nicht jedoch die Zuordnung der einzelnen Module zu den Semestern. Das irritiert insoweit, als in den Akkreditierungsunterlagen eine eindeutige Zuordnung der Module zu den Semestern erfolgt. Für die Studierenden ist aber jedenfalls aus der Studienordnung nicht erkennbar, wann sie sich bei der Belegung welcher Fächer noch in der Regelstudienzeit befinden und wann nicht. Die Gutachtergruppe betrachtet es daher als wünschenswert, dass aus Gründen der besseren Studierbarkeit die Zuordnung der Module zu Semestern auch in die Studienordnung aufgenommen wird. Der Umfang der einzelnen Module erscheint hingegen angemessen. 27 Pflichtmodulen mit einem Umfang von 141 ECTS-Punkten stehen zwei Wahl-Pflichtmodule („Vertiefungen“) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten gegenüber.

Ein Mobilitätsfenster wird nicht angeboten. Da die Zielgruppe des Studienganges vor allem Interessenten sind, die in Vollzeit arbeiten und nur berufsbegleitend studieren, widerspricht das dem Konzept und ein solches Angebot liefe voraussichtlich ins Leere.

Der Studiengang sieht nach § 5 der Studienordnung ein verpflichtendes Praktikum mit einer Dauer von 14 Wochen vor, wofür nach der Anlage zur Studienordnung in Verbindung mit der pflichtgemäß anzufertigenden Projektarbeit (Hausarbeit) 17 ECTS-Punkte vergeben werden. Näher definiert wird das in § 16 der Prüfungsordnung, wonach die Projektarbeit als Hausarbeit vorzulegen ist und die Bearbeitungszeit sechs Wochen beträgt. Weitere Anforderungen an diese Prüfungsform der Hausarbeit (vgl. § 4 der Prüfungsordnung) enthält die Prüfungsordnung nicht, insbesondere liegen keine Angaben zu einem Mindest- oder Höchstumfang vor. Die Angemessenheit der zu vergebenden ECTS-Punkte lässt sich daher nicht vollumfänglich nachvollziehen bzw. bewerten. Dies gilt im Übrigen auch für die Bachelorarbeit, für die in § 17 der Prüfungsordnung ebenfalls kein Mindest- bzw. Höchstumfang genannt wird. Aus Gründen der besseren Transparenz könnte in der Prüfungsordnung ein Mindest- bzw. Maximalumfang für die Prüfungsleistung Hausarbeit sowie für die Bachelorarbeit festgelegt werden.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass es berufstätigen Studierenden schwerfallen dürfte, das Praktikum während ihrer Vollzeittätigkeit durchzuführen, sofern sie einem Beruf nachgehen, der keine Nähe zu den Studieninhalten aufweist. Das wurde in der Befragung auch eingeräumt. Eine Lösung wird für diesen denkbaren Konflikt nicht angeboten, lediglich eine zeitliche Splittung wird angedacht. Wenn Studierenden jedoch in Vollzeit arbeiten, ist ihnen auch eine Ableistung des Praktikums während des Urlaubs nicht möglich, da es einen arbeitsrechtlichen Verstoß darstellte, den Urlaub für anderweitige Beschäftigungsverhältnisse zu nutzen. Bisher behilft sich die Hochschule durch eine recht großzügige Anerkennungspraxis. Nach § 5 Abs. 3 der Studienordnung können gleichwertige Tätigkeiten auf das Praktikum angerechnet werden.

Anhand der in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studiengangsziele ist von einem stimmigen Aufbau des Studiengangs auszugehen. Die Studiengangsziele sind anhand der ausgewiesenen Module und Lehrformen erreichbar. Insbesondere ist die Kombination aus juristischen Fachmodulen (63%), wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (28%) sowie überfachlichen Schlüsselqualifikationen (ca. 9 %) im Hinblick auf die Studiengangsziele stimmig und angemessen.

Ausweislich der relevanten Ordnungen (Studienordnung, Prüfungsordnung, Praktikumsordnung sowie Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung), ist die Bezeichnung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“. Das vermittelt den Eindruck, dass die Studieninhalte sich vor allem digitalen Themenstellungen widmen. Das wurde auch durch Absolventen in den Gesprächen so bestätigt; ihre Arbeitgeber waren teilweise durch diese Bezeichnung irritiert. Tatsächlich widmen sich die Studieninhalte weder ausschließlich noch überwiegend online-bezogenen Themen. Der Zusatz „online“ bezieht sich nach der mündlich vermittelten Intention der Hochschule vielmehr auf die Art und Weise der Wissensvermittlung. Dagegen führt die HFH in ihren Unterlagen jedoch aus: „Aus diesem Grund meint die Studiengangsbezeichnung Wirtschaftsrecht online als Bachelor- wie auch als Masterstudium nicht nur die Möglichkeit, online studieren zu können. Auch der Gegenstand des Studiums, das Wirtschaftsrecht, erfährt durch die globale Digitalisierung und Vernetzung teilweise eine Veränderung, die für eine zukunftsorientierte berufsfeldbezogene Ausbildung Eingang in das Studienkonzept findet (Stichworte: E-justice, elektronisches Handelsregister, elektronisches Anwaltspostfach, Industrie 4.0, Digitalisierung in der Rechtsabteilung etc.).“ Diese Inhalte vermittelt der Studiengang allerdings tatsächlich nicht. Insoweit stimmt die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten nicht überein. Soweit der Zusatz „online“ allerdings lediglich als Adjektiv verstanden wird im Hinblick auf die Art und Weise der Wissensvermittlung, stimmt die verbleibende Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsrecht“ mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad „Bachelor of Laws“ ist inhaltlich auch passend. Im Sinne einer kohärenten Studiengangskonzeption weist die Gutachtergruppe jedoch darauf hin, dass der Titel des Studiengangs – u.a. als „Wirtschaftsrecht online“ bzw. „Wirtschaftsrecht (online)“ bezeichnet – in allen studiengangsrelevanten Dokumenten (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung, Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde, Zeugnis) einheitlich verwendet werden muss.

Die Inhalte und Kompetenzen sind angemessen in Bezug auf den Bachelorabschluss. Das angebotene Fachwissen, das fachübergreifende Wissen, die fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen sind ebenso wie die angebotenen Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Modulen angemessen in Bezug auf den vorgenannten Abschluss vertreten. Problematisch erscheint hier allerdings, dass zwei der ausgewiesenen Pflichtmodule bisher noch nicht als eigenes Modulangebot des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) vorliegen, wobei sie jedoch im Modulhandbuch als solche – und nicht als Importmodule aus anderen Studiengängen – ausgewiesen werden. Es handelt sich um die Module „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“

sowie „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“. Der Grund für diesen Mangel liegt nach Angaben der HFH überwiegend in einem ‚Produktionsstau‘ seitens des die Module herstellenden Verlags. Die Hochschule behilft sich im Moment damit, dass den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, in anderen Studiengängen ähnliche Module zu belegen. Diese werden dann im hier zu akkreditierenden Studiengang angerechnet. Das erscheint pragmatisch, ersetzt gleichwohl nicht das Erfordernis eines vollständigen Angebotes im Studiengang selbst. Zudem lässt sich im Rahmen der Akkreditierung nicht bewerten, ob die in den anderen Studiengängen ersatzweise angebotenen Veranstaltungen adäquat auf diesen Abschluss vorbereiten oder nicht. Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass die Pflichtmodule „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ und „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“ als studiengangseigenes Lehrangebot konzipiert werden müssen.

Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob aktuelle Forschungsthemen im Studiengang reflektiert werden. Allerdings legt die Hochschule aufgrund des besonderen Modells einer reinen Fernhochschule selbst keinen gesteigerten Wert auf Forschungstätigkeiten. Ein Schwerpunkt liegt zulässigerweise auf der Wissensvermittlung. Gerade die Stichproben unter den vorgelegten Abschlussarbeiten lassen aber erkennen, dass durchaus hochaktuelle rechtliche Themenstellungen wissenschaftlich aufbereitet werden. Insoweit erfolgt durchaus eine Reflexion.

#### **2.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Die Module umfassen, wie oben dargelegt, zwischen 5 und 17 ECTS-Punkten. Die Größe der Module ist angemessen. Es gibt kein Modul, welches weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der Studienordnung mit 30 festgelegt.

Ein Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist in der Anlage zur Studienordnung (Studentafel) angegeben. Dies erscheint angemessen und realistisch. Präsenzzeiten sind aufgrund des Fernstudienmodells nicht vorgesehen. Auch das Abrufen der Module stellt in diesem Sinne einen Selbstlernprozess dar. Im weiteren Sinne handelt es sich hierbei um aufbereiteten Stoff, der durch weitergehendes Selbststudium zu vertiefen ist. Das Verhältnis zwischen der Vermittlung des aufbereiteten Stoffes – hier bezeichnet als Online-Studium – (in der Regel 20 Stunden) und dem Selbststudium ist angemessen.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten jeweils Informationen zur Dauer des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht), zur Häufigkeit des Angebots, zu Zugangsvoraussetzungen, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge, zum / zur Modulverantwortlichen und Lehrenden, zur Lehrsprache, der Anzahl der im Modul vergebenen ECTS-Punkte, zum Gesamtworkload – aufgeteilt in Online-Studium und Selbststudium –, Anzahl der

Semesterwochenstunden, Art der Prüfung, Gewichtung der Note in der Gesamtnote, Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls, Lehr- und Lernmethoden sowie Literatur. Die Modulbeschreibungen sind aus Gutachtersicht vollständig und kompetenzorientiert gestaltet, sie sind auch ausreichend informativ.

Grundsätzlich ist der Studiengang in Bezug auf die studentische Arbeitsbelastung und die Studienplangestaltung studierbar, auch im Hinblick auf die Konzeption als Teilzeitstudiengang, der überwiegend berufsbegleitend studiert wird. Allerdings leidet die Studierbarkeit darunter, dass zwei Pflichtmodule noch nicht als eigenes Modulangebot im Studiengang vorliegen. Diese Module müssen noch als studiengangseigenes Lehrangebot konzipiert werden.

## **2.5. Lernkontext**

Der Studiengang beruht auf dem online-Lehrkonzept. Danach werden Skripte von Hochschullehrern und Lehrbeauftragten erstellt und dann im beauftragten Verlag „aufgelesen“. Aufgabe des Verlages ist es dann, diese Lesung textlich und visuell zu unterstützen. Die Studierenden können dann die Skripte sowie etwaige Wissenstests oder zugehörige Übungen zu jeder Tages- und Nachtzeit aufrufen. Das Tempo des Abspiegelprozesses lässt sich verlangsamen oder beschleunigen; außerdem kann der Prozess beliebig oft wiederholt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Lehrinhalte als Podcast herunterzuladen. Das gibt den Studierenden die Möglichkeit, zusätzlich unabhängig von einer Internetverbindung die Inhalte jederzeit zu repetieren. Zusätzlich sind die Studierenden gehalten, wie bei jedem anderen juristischen Studiengang auch die Modulinhalte durch Selbststudium (insbesondere in Lehrbüchern und mit Fallsammlungen) zu vertiefen. Für einen juristischen Studiengang ist die ausreichende Varianz damit gegeben.

Die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen wird durch die Konzepte hinreichend unterstützt.

## **2.6. Prüfungssystem**

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet. Ausweislich § 4 der Prüfungsordnung wird zwischen Klausurarbeiten, Hausarbeiten und komplexen Übungen unterschieden. Das stellt eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen für einen juristischen Studiengang dar. Soweit in der Prüfungsordnung allerdings auch noch mündliche Prüfungen vorgesehen werden (§ 4 Abs. 5 b, § 9), entspricht das nicht der aus den Modulbeschreibungen ersichtlichen Praxis. Eine solche Prüfung ist jedoch laut Auskunft der HFH im Modul „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ vorgesehen; eine audiovisuelle Präsentation eines eigenen juristischen Vortrags wird im Dateiformat erarbeitet und zu einem festgelegten Termin auf einem Datenträger eingesandt. In der Modulbeschreibung des Moduls „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ muss noch die Art der Prüfungsleistung von Klausurarbeit / Hausarbeit zu Präsentation korrigiert

werden. Davon abgesehen sieht das Gesamtkonzept des Studiengangs als reinem Onlinestudiengang ausschließliche Präsenzphasen für die schriftlichen Prüfungen vor.

Die Prüfungen erfolgen ohne Ausnahme modulbezogen.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind angemessen und tragen zur Studierbarkeit bei. Die Studierenden haben für die gesamte Dauer der Immatrikulation einen Prüfungsanspruch. Sie müssen sich zu den Prüfungen lediglich anmelden (§ 6 der Prüfungsordnung). Als besonderer Vorteil ist überdies zu bewerten, dass nicht bestandene Studienleistungen zweimal wiederholt werden können. Einen konkreten Zeitpunkt sieht die Prüfungsordnung hierfür nicht vor (§ 10 der Prüfungsordnung).

Eine Besonderheit stellt auch das System der Vorprüfungsleistungen nach § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Studierenden wird darüber die Möglichkeit eingeräumt, während des Semesters außerhalb der Prüfungszeiten freiwillig online angebotene Klausurarbeiten zu erbringen. Die so erzielten Noten fließen nach einem bestimmten, in § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung genau determinierten Schlüssel in die Prüfungsleistung ein. Das verbessert die Studierbarkeit.

Die Prüfungsordnung ist seit 1. November 2012 gültig. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und von der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 4. Dezember 2012 am 30. Januar 2013 genehmigt.

## **2.7. Fazit**

Soweit erkennbar, wurde grundsätzlich den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung gefolgt. Allerdings ist eine Vereinheitlichung der Studiengangsbezeichnung – die bei der vorangegangenen Akkreditierung gefordert wurde – weiterhin nicht vollständig umgesetzt. Zudem werden nicht alle Pflichtmodule als genuines Lehrangebot des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) vorgehalten.

Das Konzept des Studiengangs insgesamt sowie die Konzeption der Studiengangsmodule sowie der Lehre und Prüfungen sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **3. Ziele und Konzept des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.)**

#### **3.1. Qualifikationsziele des Studiengangs**

Auch der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) ist als Teilzeitstudiengang im Online-Fernstudienformat konzipiert. Er richtet sich ebenfalls primär an Berufstätige, die aber bereits einen ersten akademischen Abschluss haben. Im Blick hat die Hochschule dabei neben Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Wirtschaftsrecht und denjenigen mit einem anderen juristischen akademischen Abschluss vor allem solche mit einem wirtschaftswissenschaftlich geprägten Abschluss, die zusätzliche juristische Kompetenzen erwerben wollen. Gerade für Absolventinnen und Absolventen eines Erststudiums mit einem nichtjuristischen Schwerpunkt soll der Zugang zum Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) ermöglicht werden.

Ziel des Studienganges ist es nach Angaben der HFH, die juristische Qualifikation in den wirtschaftsrechtlich relevanten (und von den Studierenden ausgewählten) Bereichen auf das Niveau von Volljuristen zu heben und dabei zugleich den Bezug zu ökonomischen Fragestellungen zu gewährleisten. Es sollen diejenigen rechtlichen und ökonomischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, „die für eine Vielzahl von Berufsfeldern in der modernen Wirtschaft erforderlich sind“. Eine besondere Qualifikation ergebe sich dort, „wo die moderne Wirtschaft Bezugspunkte zur Kommunikationswelt des Internet erkennen lässt“. Als Einsatzfelder werden – wie beim Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) auch – das Vertragswesen (insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und Kooperationen), das Personalwesen, der Bereich Steuern und Bilanzen, Finanz-/Versicherungs-/Immobilien dienstleistung und der Bereich Unternehmenssanierung/Insolvenz genannt. Die Ziele des Studiengangs sind in § 2 der Studienordnung sowie im Diploma Supplement angemessen dargestellt.

Die Zielgruppe, an welche sich der Studiengang richtet, sind laut HFH „Studieninteressierte mit erstem, einschlägig berufsqualifizierendem Studienabschluss, die sich für eine gehobene Position im wirtschaftsrechtlichen Umfeld qualifizieren möchten“. Hinsichtlich der Zielgruppe erscheint zunächst etwas verwunderlich, dass zwar gerade „Absolventen eines Erststudiums mit einem nichtjuristischen Schwerpunkt“ der Zugang zum Masterstudiengang ermöglicht werden soll, zugleich aber „gute Kenntnisse des Wirtschaftsprivatrechts“ und die Beherrschung der juristischen Arbeitsmethode vorausgesetzt werden. Letztere kann allerdings in dem – allen Masterstudierenden zur Verfügung stehenden – Modul „Grundlagen des Rechts“ erlernt werden. Nicht vorhandene Grundkenntnisse können bzw. müssen gegebenenfalls durch Brückenkurse erworben werden, wofür auch die gegen Aufpreis belegbaren Module des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) zur Verfügung stehen. Ähnlich wie der Bachelorstudiengang scheint auch der Masterstudiengang die Zielgruppe zu erreichen. Nach Kenntnis der Studiengangsleitung sind fast alle Studierenden des Studiengangs „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) erwerbstätig, oft stammen sie – wie auch einige der befragten Studierenden – aus dem öffentlichen (gehobenen) Dienst. Motivation

für die Aufnahme des Studiums ist neben generellem Interesse an dem Fachgebiet vor allem der Wille zum beruflichen Aufstieg. Beispielsweise qualifiziert der Studiengang im öffentlichen Dienst grundsätzlich zum Laufbahnaufstieg in den höheren Dienst. Allerdings werden die Stellen im höheren Dienst in der Praxis sehr oft nur für Juristen mit dem zweiten Staatsexamen (Volljuristen) ausgeschrieben. Gleichwohl ergeben sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes vielfältige Einsatzgebiete, von denen insbesondere die Tätigkeit in größeren Kanzleien als Projektjuristen, die zum Beispiel bei Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. bei einer Due Diligence) eingesetzt werden, hervorgehoben werden soll. Die – nicht repräsentative Absolventenbefragung – deutet zumindest darauf hin, dass die Ziele erreicht werden: Dreiviertel der Absolventinnen bzw. Absolventen verdienen demnach mehr als vor ihrem Studium (nicht unterteilt nach LL.B. und LL.M.).

Die Studienziele erscheinen ambitioniert, aber machbar. Zumindest mit einer gehörigen Portion an Fleiß und mit viel Selbststudium erscheint es möglich, dass Studierende in den einzelnen Vertiefungsbereichen ein Qualifikationsniveau erreichen, das dem eines Volljuristen nahekommt. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein gewisses juristisches Grundwissen – entweder durch einen juristisch geprägten Bachelorabschluss oder durch die Absolvierung entsprechender Brückenkurse.

### **3.2. Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen sind vergleichbar mit anderen Hochschulen adäquat und deutlich postuliert, damit die geeignete und gewünschte Zielgruppe angesprochen und informiert wird. Vornehmlich ist Voraussetzung die Bachelor-Prüfung im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der HFH oder an anderen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen einschließlich akkreditierten Studiengängen der Berufsakademien. Systemkonform als Onlinestudium werden keine Noten als Zugangsbeschränkungen vorausgesetzt und auch sonstige Zugangsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen nicht aufgestellt.

Auf Flyern und in sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie insbesondere im Internet werden die Zugangsvoraussetzungen klar und verständlich dokumentiert, ebenso die Anrechnung und Anerkennung des Bachelor-Studiengangs der HFH bzw. von anderen Hochschulen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind angemessen festgelegt. Einmal findet sich das in § 12 der Prüfungsordnung. Darüber hinaus hat die Hochschule die umfassende „HFH-Richtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ erlassen (Richtlinie Nr. 1/2011 vom 4.4.2011). Die Einhaltung und Beachtung der Anerkennungsregeln ist damit sichergestellt.

Unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden wird Rechnung getragen; bereits mit der Dokumentation des Studiengangs als Fernstudium ist den persönlichen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung getragen; diese ergeben sich zudem klar und objektiv aus den bereits



dargestellten Zugangsvoraussetzungen. Da das Fernstudium je nach persönlichen Bedürfnissen flexibel gestaltet werden kann, kann damit jedem Bedürfnis der Studierenden Rechnung getragen werden.

### **3.3. Studiengangsaufbau**

Der Studiengang ist als viersemestriger Teilzeitstudiengang konzipiert. Präsenzphasen sind aufgrund des besonderen Lehrangebots ausschließlich über die Online-Lehrmodule nicht vorgesehen. Lediglich Klausuren werden an Studienzentren zentral in Präsenzform verlangt.

Im ersten Semester werden die Module „Handels- und Gesellschaftsrecht“ und „Fallstudien mit Klausurenkurs zum Handels- und Gesellschaftsrecht“ (je 5 ECTS-Punkte) sowie „Strategisches Management“ (10 ECTS-Punkte). Im zweiten Semester folgen die Module „Herstellerhaftung und unlauterer Wettbewerb“, „Fallstudien mit Klausurenkurs zu Herstellerhaftung und UWG“ und „Marketing“ (je 5 ECTS-Punkte) sowie „Kreditsicherungs- und Grundstücksrecht“ (10 ECTS-Punkte). Im dritten Semester belegen Studierende die „Vertiefung“ (25 ECTS-Punkte; siehe unten). Im vierten Semester schließen sie das Studium mit den Modulen „Methoden moderner Teamarbeit“ (5 ECTS-Punkte) und „Master-Thesis“ (15 ECTS-Punkte) ab.

Somit werden insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben; pro Semester belaufen sich diese wie im Bachelorstudiengang auf durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkte.

Im Rahmen des Moduls „Vertiefung“ werden fünf Wahlpflichtmodule belegt, die aus folgenden Modulgruppen bzw. Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden können: „Arbeitsrecht“, „Bankrecht“, „Steuerrecht“, „Verbraucherrecht“, „Internationales Wirtschaftsrecht“, „Versicherungsrecht“, „Insolvenzrecht“, „Streitschlichtung und Mediation“, „Gesundheitsrecht“, „Internetrecht“, „Medienrecht“, „Kapitalmarktrecht“. Zur überwiegenden Zahl dieser Vertiefungsrichtungen liegen einzeln wähl- und belegbare Module mit einem Umfang von fünf mal fünf ECTS-Punkten vor. Nach den Angaben im Modulhandbuch sind alle Vertiefungsrichtungen in einem Umfang von 25 ECTS-Punkten wählbar. Tatsächlich liegen – wie die HFH die Gutachtergruppe informierte – die Vertiefungsrichtungen „Medienrecht“ und „Kapitalmarktrecht“ jedoch noch nicht vor. Die Studierenden beklagten vor Ort zudem, dass auch in der Vertiefungsrichtung „Steuerrecht“ nur drei der fünf Module mit je 5 ECTS-Punkten vorliegen. Laut Angaben der HFH werden Studierende vor ihrer Einschreibung darüber informiert, dass nicht alle Vertiefungsmodule in einem Umfang von 25 ECTS-Punkten belegt werden können. Aus Gründen der Transparenz sollte den Studierenden die Verfügbarkeit der Vertiefungsmodule jedoch auch schriftlich – etwa als Hinweis im Modulhandbuch – kommuniziert werden.

Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erscheint der Gutachtergruppe als angemessen.

Ein besonderes Mobilitätsfenster ist nicht erforderlich und von der Studienanlage her auch kaum möglich, da die meisten Studierenden aus beruflichen Gründen kein Auslandssemester einfügen

können. Allerdings sind die Möglichkeiten eines Auslandssemesters berücksichtigt und werden von der Hochschule nicht nur empfohlen, sondern auch unterstützt.

Der Studiengang verfügt über keine spezifischen, praktischen Studienanteile. Der Studiengang ist in sich stimmig hinsichtlich der angestrebten Studienziele. Im Gespräch konnte die Fakultät die Stimmigkeit der Einordnung in die jeweiligen Semester überzeugend begründen.

Der gewählte Abschlussbezeichnung und auch die Studiengangbezeichnung sind dem Inhalt adäquat und passend. Die Bezeichnung „Wirtschaftsrecht“ rechtfertigt sich im Hinblick auf die Gewichtung mit 73% des Lehrangebotes auf juristische Fächer (gegenüber 63% im Bachelorstudiengang).

Bei den Inhalten und Kompetenzen in den einzelnen Modulen musste berücksichtigt werden, dass die eventuell gewünschte Erweiterung anderer Fächer bzw. Einbeziehung anderer Fächer (z.B. Insolvenzrecht bereits im Bachelorstudiengang) zu einer Überfrachtung des Studiums führen würde und daher vertretbar allein in den Masterabschluss und in den Masterstudiengang eingefügt wurde.

Bezüglich der Studiengangsbezeichnung gilt auch hier das in Abschnitt 2.3 Formulierte. Nur soweit der Zusatz „online“ lediglich als Adjektiv verstanden wird im Hinblick auf die Art und Weise der Wissensvermittlung, stimmt die verbleibende Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsrecht“ mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad „Master of Laws“ ist inhaltlich auch passend. Im Sinne einer kohärenten Studiengangskonzeption weist die Gutachtergruppe jedoch darauf hin, dass der Titel des Studiengangs – u.a. als „Wirtschaftsrecht online“ bzw. „Wirtschaftsrecht (online)“ bezeichnet – in allen studiengangsrelevanten Dokumenten (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung, Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde, Zeugnis) einheitlich verwendet werden muss.

Aktuelle Forschungsthemen wurden laut überzeugender Auskunft der Lehrenden und Studierenden hinreichend berücksichtigt. Dabei verdeutlichten die Studiengangsvertreter, dass es weniger um Einzelwissen, sondern um Systemdenken – die Fähigkeit, auch unbekannte Gesetze nach den Auslegungskriterien und nach dem Systemaufbau heranzuziehen – geht. Dies ist wichtig, da das Systemdenken erst überhaupt die Nachprüfbarkeit von Entscheidungen, anderen Rechtsmeinungen und Argumenten ermöglicht. Es ist also eine in der Praxis unbedingt erforderliche Voraussetzung des Arbeitens.

### **3.4. Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Die Module umfassen, wie oben dargelegt, zwischen 5 und 15 ECTS-Punkten. Die Größe der Module ist angemessen. Es gibt kein Modul, welches

weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der Studienordnung mit 30 festgelegt.

Ein Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ist in der Anlage zur Studienordnung (Stundentafel) angegeben und kann als angemessen bewertet werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten wie auch diejenigen des Bachelorstudiengangs Angaben zur Dauer des jeweiligen Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht), zur Häufigkeit des Angebots, zu Zugangsvoraussetzungen, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge, zum / zur Modulverantwortlichen und Lehrenden, zur Lehrsprache, der Anzahl der im Modul vergebenen ECTS-Punkte, zum Gesamtworkload – aufgeteilt in Online-Studium und Selbststudium –, Anzahl der Semesterwochenstunden, Art der Prüfung, Gewichtung der Note in der Gesamtnote, Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls, Lehr- und Lernmethoden sowie Literatur. Die Modulbeschreibungen sind aus Gutachtersicht vollständig und kompetenzorientiert gestaltet, sie sind auch ausreichend informativ. Dies bestätigten auch die Studierenden im Gespräch.

Allerdings müssen in der Prüfungsordnung, in der Anlage der Studienordnung und im Modulhandbuch ECTS-Punktzahl, Prüfungsform, Arbeitsbelastung sowie Lernziele und -inhalte für die einzelnen Module in den Vertiefungsrichtungen getrennt voneinander dargestellt werden.

Weiterhin stellte die Gutachtergruppe fest, dass sich die Modulbeschreibung zum Modul „Marketing“ eher auf Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens bewegt. Die Gespräche vor Ort ergaben, dass die Modulinhalte jedoch Level 7 – also dem Masterniveau – entsprechen. Es muss aber auch aus den Modulbeschreibungen hervorgehen, dass sich das Qualifikationsniveau der Lerninhalte im Modul „Marketing“ deutlich vom entsprechenden Vertiefungsmodul im Bachelorstudiengang absetzt.

Von Seiten der Studierenden wurde bestätigt, dass der Studiengang im Hinblick auf die Arbeitsbelastung und die Studienplangestaltung ohne Probleme studierbar ist, auch im Hinblick auf die Konzeption als Teilzeitstudiengang, der überwiegend berufsbegleitend studiert wird.

### **3.5. Lernkontext**

Es handelt sich um onlinegestützte Lehre – hierbei gilt das in Abschnitt 2.5 Gesagte – mit Hinweisen auf weiterführende Literatur, die allerdings nicht durch eine Präsenzbibliothek ergänzt wird, sondern bei den Studierenden den Besuch der jeweils ortsansässigen oder regional zugänglichen Bibliotheken voraussetzt.

Die didaktischen Konzepte zur Erlangung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden erscheinen angemessen.

### 3.6. Prüfungssystem

Die Fakultät hat ausführlich ihr Prüfungssystem dargelegt, wobei der Gutachtergruppe besonders der Aufbau in mehreren Stufen mit Vorprüfungsleistungen, die durch weitere Möglichkeiten verbesserungsfähig sind (freiwillige Notenverbesserung) positiv auffiel, wobei auch das Zeitfenster von jeweils zwei Stunden als hinreichend erschien. Die Möglichkeit der Notenverbesserung (um eine Note) entspricht auch der Praxis in sonstigen Hochschulen anderer Systeme.

Für das Prüfungssystem insgesamt gilt in Hinblick auf Vorprüfungsleistungen, Prüfungsformen, Modulbezogenheit der Prüfungen, Kompetenzorientierung sowie Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation das in Abschnitt 2.6 Formulierte.

Die Prüfungsdichte und Organisation wird von den Studierenden aufgrund der vorgegebenen Flexibilität selbst bestimmt, so dass die Studierbarkeit trotz der gleichzeitigen Berufstätigkeit keine Einschränkungen erfährt. Wie bei Fernstudiengängen üblich, setzen die Prüfungsformen eine besondere Selbstdisziplin und auch Ehrlichkeit der Studierenden voraus, dass die online eingereichten Arbeiten auch ohne fremde Hilfe gestaltet sind. Zudem setzt auch das Fernstudiensystem auf die Zusammenarbeit der Studierenden; so haben sich face-to-face-Lerngruppen etwa in Hamburg sowie Facebookgruppen zum gegenseitigen Austausch auch zur Prüfungsvorbereitung gebildet. Dies fördert berufsrelevante Kompetenzen wie etwa den kollegialen Austausch im Berufsalltag bei besonders herausfordernden wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen.

Sowohl für die Hausarbeiten als auch für die Master-Thesis gilt das in 2.3 Formulierte. Für diese Prüfungsformen ist in § 4 und § 16 der Prüfungsordnung ebenfalls kein Mindest- oder Maximalumfang genannt. Auch hier könnte aus Gründen der besseren Transparenz in der Prüfungsordnung ein Mindest- bzw. Maximalumfang für die Prüfungsleistung Hausarbeit sowie für die Master-Thesis festgelegt werden.

Die Prüfungsordnung ist rechtlich überprüft und von den zuständigen Behörden verabschiedet; sie gilt seit dem 1. Juni 2013. Zwar sieht die Prüfungsordnung die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vor, von dieser wird allerdings zurzeit kein Gebrauch gemacht. Dies ist auch für den Masterstudiengang nicht in Planung. Problematisch erscheint der weitgehende Verzicht auf mündliche Prüfungen, da erfahrungsgemäß doch hier der beste Eindruck über die Qualität und die Persönlichkeit des Kandidaten zu erfahren ist. Auch in späterer Berufstätigkeit ist das persönliche Auftreten von wichtiger Bedeutung, so dass eigentlich hier nicht darauf verzichtet werden sollte. Aufgrund des Fernstudienkonzepts, bei dem sich das Abhalten mündlicher Prüfungen logistisch schwieriger gestaltet, betrachten die Gutachter das Fehlen mündlicher Prüfungen jedoch als hinnehmbar.

### **3.7. Fazit**

Sowohl aus der Selbstdarstellung wie auch aufgrund der Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden konnte festgestellt werden, dass bei einer Re-Akkreditierung die Empfehlungen der Erstakkreditierungen angemessen berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Die Studiengangsziele können erreicht werden und sind so konzipiert, dass unter Nutzung der Flexibilität ein Studienabbruch nicht durch Mängel im Angebot begründet sein kann.

Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse erschien der Gutachtergruppe gewahrt. Sowohl aus der Selbstdarstellung der Hochschule wie auch aufgrund der Rückfragen bei ehemaligen Studierenden und den Lehrenden ergaben sich keine Beanstandungen.

## **4. Implementierung**

### **4.1. Ressourcen**

Die Finanzierung der HFH kann als gesichert betrachtet werden. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in den von der HFH angebotenen Studiengängen ist fakultativ; in den zur Akkreditierung anstehenden Studiengängen wird ausschließlich auf online-teaching und Studienbriefe zurückgegriffen. Die Anzahl an haupt- sowie nebenamtlichen Lehrenden ist zufriedenstellend, wodurch auch eine angemessene Betreuungsrelation gegeben ist. Weiterhin entsprechen administratives Personal, Sachmittel und die räumliche Infrastruktur den Zielen der Studiengänge. Lehrenden der HFH ist es möglich, Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen, um didaktische Fähigkeiten zu vertiefen. Für die Recherche im Internet stehen den Studierenden juristische Datenbanken zur Verfügung. Die Materialien der einzelnen Module sind online über die T@keLaw-Plattform zugänglich. Verflechtungen mit anderen Studiengängen entstehen nicht.

### **4.2. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

#### 4.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Organisation und Entscheidungsprozesse in der Hochschule beruhen auf den üblichen und im Landeshochschulgesetz festgelegten Prinzipien. Die Programmverantwortlichen sind benannt und übernehmen auch die Leitung des Studiengangs.

Die Studierenden werden über die Zuständigkeiten und Prozesse sowie über die Sprechzeiten der Studienberatung sowie Kontaktdaten der Lehrenden hinreichend informiert. Durch Studierendenvertreter sind sie indirekt und direkt in Entscheidungsprozesse involviert. Auch sind Studierende trotz des Fernstudiencharakters der Studiengänge in Gremien wie dem Senat vertreten.

#### 4.2.2 Kooperationen

Die HFH erhält regelmäßig Anfragen aus dem Ausland bezüglich Kooperationen, da es sich hier jedoch um Fernstudiengänge ohne verpflichtende Auslandssemester handelt, liegt der Fokus seitens der HFH eher darauf, didaktisch gut aufbereitete Studiengänge anzubieten.

#### 4.3. Transparenz und Dokumentation

Studien- und Prüfungsordnungen sind veröffentlicht, zugänglich. Zudem liegt die Praktikumsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) vor. Es liegen zudem ausführliche Modulbeschreibungen vor (vgl. Abschnitte 2.4 und 3.4). Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge ausgewiesen. Auch das Diploma Supplement liegt jeweils vor. Es sollte jedoch jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2017) verwendet werden.

Die Lehrenden sind per Email und Telefon zu erreichen. Besonders hervorzuheben ist, dass es keine feste Anrufzeit gibt und Studierende somit flexibel ihre Belange vortragen können; die Studierenden fühlen sich dadurch sehr gut betreut und dadurch in der Regel bei Fragen frühzeitig Hilfestellung erhalten. Als weiteres Kommunikationsmedium werden Internet-Foren verwendet, in denen nicht nur Studierende sich untereinander austauschen können, sondern auch Dozenten online sind und auf Fragen antworten können. Dazu kommt die Studienfachberatung, die ebenfalls als Ansprechpartner für studentische Belange gilt.

#### 4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Das Studiengangskonzept setzt grundlegend die Erfordernisse der Geschlechtergerechtigkeit um, auch Studierenden mit Belangen in besonderen Situationen wird in der Prüfungsordnung Rechnung getragen. In der Prüfungsordnung sind hinreichend Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Menschen und chronisch Kranke dargelegt.

#### 4.5. Fazit

Die notwendigen Ressourcen sind vorhanden, organisatorische Voraussetzungen gegeben und eine entsprechende Umsetzung für die Erreichung der angestrebten Ziele realisiert.

### 5. Qualitätsmanagement

#### 5.1. Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die HFH betreibt ein langjährig eingeführtes Qualitätssicherungssystem, das nach Anspruch und Aussage der Hochschulleitung in seinen Grundzügen auch den Anforderungen einer Systemakkreditierung genügen soll. Das soll eine eventuell in Zukunft anstehende Entscheidung über einen

Wechsel zum Ansatz der Systemakkreditierung für die Hochschule erleichtern und ohne großen Zusatzaufwand ermöglichen.

Die personelle Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem liegt bei der Hochschulleitung und der eigens dazu bestimmten Qualitätssicherungsbeauftragten, die seit vielen Jahren dieses System betreut und weiterentwickelt. Die entsprechenden Qualifikationen sind vorhanden und werden kontinuierlich u.a. durch die Mitwirkung in einem hochschulübergreifenden Kreis von Qualitätsbeauftragten verschiedener Hochschulen vertieft.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Programmakkreditierungen haben laut Aussage der Hochschule gute Ergebnisse und viele wertvolle Hinweise für weitere Verbesserungsmaßnahmen gezeigt, so dass derzeit die Programmakkreditierung im Mittelpunkt steht und diese externen Anregungen auch weiterhin als wertvoll eingestuft werden.

Die Grundzüge des Qualitätssicherungssystems sind allen Beteiligten in der Hochschule bekannt, die relevanten Prozessschritte sind definiert und werden weitgehend eingehalten. Bezüglich des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses waren bisher noch offene Punkte erkennbar, die im Jahr 2017 bearbeitet worden sind. In 2017 wurde die sogenannte Qualitätsschleife geschlossen, was bedeutet, dass auch alle Qualitätssicherungsergebnisse hochschulweit kommuniziert werden. Weiterhin wurde realisiert, die Selbstberichte auch intern zu veröffentlichen.

Die Evaluation der Studierenden bezüglich der Lehrangebote findet statt und die Anonymität der Studierenden wird dabei gewahrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier kein Präsenzstudium vorliegt, bei dem in der Lehrevaluation Papierbögen ausgefüllt werden, sondern aktuell online Befragungen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck existiert jetzt Evasys als elektronische Plattform. Das ist – auch laut interner Einschätzung des Datenschutzbeauftragten – datenschutzrechtlich einwandfrei, das System arbeite mit TANs, so dass Antworten nicht zurückverfolgt werden können, zusätzlich werden dabei elektronische Zeitstempel eingesetzt. Zur Absicherung des Verfahrens wurden auch Gespräche mit externem Datenschutzbeauftragten durchgeführt; es wird alles regelkonform umgesetzt. Die österreichischen Studienzentren müssen auch dort das entsprechende Datenschutzgesetz anwenden. Die Hochschule geht sehr sensibel damit um, selbst bei Anfragen von Lehrbeauftragten werden keine Unterlagen herausgegeben.

Die Absolventenbefragungen finden statt, wobei es ein systematisches Problem gibt, da ein Jahr nach Abschluss gefragt wird, die Adress-Datensätze aber nicht immer ganz aktuell sind. Bei der Befragung laufen dann Mails teilweise ins Leere. Die Absolventenbefragungen zeigen aber insgesamt sehr gut Potentiale zur Verbesserung auf, die je nach Clustern bzw. Fachbereichen differenziert werden können.

Die Abbrecherquoten werden aufbereitet, sind aber bei den zu reakkreditierenden Studiengängen aufgrund der bisher eher geringeren Absolventenzahlen noch wenig aussagekräftig. Es ist bereits erkennbar, dass bei Onlinestudiengängen die Abbrecherquote im ersten Semester am höchsten

ist, weil Studierende teilweise nicht voll geeignet sind und dies relativ schnell im Studienanlauf erkennen.

Bei Detailprüfungen der vorgelegten Unterlagen wurden einige kleinere Fehler darin und auf den Webseiten erkannt, was Anlass zur Nachfrage hinsichtlich des hierfür genutzten Verbesserungskreises führte. Die Hochschule hat einen Korrekturprozess in Gang gesetzt, der in seiner Schnelligkeit und Wirksamkeit noch weiter verfolgt und geprüft wird.

## **5.2. Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Die Veröffentlichung von Informationsblättern an die Studierenden der jeweiligen Fachbereiche war ein Ergebnis des weiterentwickelten Qualitätsverbesserungsprozesses. Das beinhaltete detaillierte und nicht nur globale Ergebnisse, die als Maßnahmen zur Optimierung der Lehre, u.a. auf Basis von Ideen der Studierenden gelistet sind. Das kann auch für die beiden Studiengänge „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B./LL.M.) erkannt werden.

Als zusätzlicher Verbesserungsansatz, der aus den Ergebnissen der Verbesserungsprozesse abgeleitet wurde, ist ein Pool zusätzlicher Prüfer benannt worden, der jetzt zur Verfügung steht, um insbesondere die früher teilweise längeren Korrekturzeiten deutlich zu reduzieren.

Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden über die Studienzentren werden auch integriert und führen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Studienzentren. Das betrifft insbesondere die Betreuungszeiten und die Ausstattung der Räumlichkeiten.

Nach Aussage von Masterstudierenden wurde erkannt, dass nicht alle Module in den Wahlpflichtbereichen produziert sind. Diesen Sachverhalt hat die Hochschule als Schwierigkeit in der Zusammenarbeit mit dem herstellenden Verlag benannt und ist bestrebt, diese Zusammenarbeit kurzfristig zu verbessern. Dazu ist im März 2018 ein Termin mit dem Verlag angesetzt, um dieses Problem vorrangig zu klären.

## **5.3. Fazit**

Die Vor-Ort-Begehung zeigte ein gut funktionierendes und langjährig entwickeltes Qualitätssicherungssystem, das in seinen Grundzügen bekannt und voll beherrscht ist. Der Prozess zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung wurde ebenfalls eingerichtet und ist aktuell in seiner Funktionsfähigkeit erkennbar.

Insgesamt sind die installierten Verfahren gut geeignet und werden adäquat umgesetzt. Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung wurden aufgenommen und hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft und realisiert.



## 6. Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes:** Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:** Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept:** Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) **teilweise erfüllt**.

Die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung müssen satzungsrechtlich niedergelegt werden.

Ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen als Zugangsvoraussetzung definiert werden.

Die Pflichtmodule „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ und „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“ müssen als studiengangseigenes Lehrangebot konzipiert werden.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) **teilweise erfüllt**.

Es muss aus den Modulbeschreibungen hervorgehen, dass sich das Qualifikationsniveau der Lerninhalte im Modul „Marketing“ deutlich vom entsprechenden Vertiefungsmodul im Bachelorstudium absetzt.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfah-

rungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) **teilweise erfüllt**.

In der Modulbeschreibung des Moduls „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ muss die Art der Prüfungsleistung von Klausurarbeit / Hausarbeit zu Präsentation korrigiert werden.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) **erfüllt**.

**AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **teilweise erfüllt**.

Die Titel der Studiengänge müssen in allen studiengangsrelevanten Dokumenten (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung, Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde, Zeugnis) einheitlich verwendet werden.

Für den Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) gilt zusätzlich:

ECTS-Punktzahl, Prüfungsform, Arbeitsbelastung sowie Lernziele und -inhalte für die einzelnen Module in den Vertiefungsrichtungen müssen in der Prüfungsordnung, in der Anlage der Studienordnung und im Modulhandbuch getrennt voneinander dargestellt werden.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“:** Da es sich bei den Studiengängen um Teilzeitstudiengänge im Fernstudienformat handelt, wurden sie unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist für beide Studiengänge **erfüllt**.

## 7. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) sowie „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

### 7.1. Allgemeine Auflage

1. Die Titel der Studiengänge müssen in allen studiengangsrelevanten Dokumenten (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung, Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde, Zeugnis) einheitlich verwendet werden.

### 7.2. Auflagen im Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.)

1. Die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung müssen satzungsrechtlich niedergelegt werden.
2. Ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen als Zugangsvoraussetzung definiert werden.
3. Die Pflichtmodule „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ und „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“ müssen als studiengangseigenes Lehrangebot konzipiert werden.

4. In der Modulbeschreibung des Moduls „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ muss die Art der Prüfungsleistung von Klausurarbeit / Hausarbeit zu Präsentation korrigiert werden.

### **7.3. Auflagen im Studiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.)**

1. ECTS-Punktzahl, Prüfungsform, Arbeitsbelastung sowie Lernziele und -inhalte für die einzelnen Module in den Vertiefungsrichtungen müssen in der Prüfungsordnung, in der Anlage der Studienordnung und im Modulhandbuch getrennt voneinander dargestellt werden.
2. Es muss aus den Modulbeschreibungen hervorgehen, dass sich das Qualifikationsniveau der Lerninhalte im Modul „Marketing“ deutlich vom entsprechenden Vertiefungsmodul im Bachelorstudiengang absetzt.

#### IV. Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. März 2018 folgenden Beschluss:

**Die Studiengänge werden mit folgender allgemeinen und folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:**

##### Allgemeine Auflage

- **Die Titel der Studiengänge müssen in allen studiengangsrelevanten Dokumenten (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung, Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde, Zeugnis) einheitlich verwendet werden.**

##### Allgemeine Empfehlungen

- Die Angabe der Studienform im Studiengangstitel sollte gestrichen werden. Die Bezeichnung als Online-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B./LL.M.) wäre vorzuziehen.
- Es sollte die aktuelle Version des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2017) verwendet werden.

##### **„Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.)**

**Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.B.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:**

- **Die Pflichtmodule „Interkulturelle Kompetenzen für Wirtschaftsjuristen“ und „Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken II“ müssen als studiengangseigenes Lehrangebot konzipiert werden.**

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Angabe der Prüfungsleistung im Modul „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ ist in Übereinstimmung zu bringen mit der tatsächlich geforderten Prüfung.

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Januar 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. Mai 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Es sollte geprüft werden, ob die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung satzungsrechtlich niedergelegt werden können.
- Die Hochschule sollte Sorge dafür tragen, dass Studierende über hinreichende Englischkenntnisse verfügen, um das Modul „Interkulturelle Kompetenz“ erfolgreich zu absolvieren.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anerkannten Fortbildungsprüfung sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und danach geleisteter mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit ohne Fortbildungsprüfung müssen satzungsrechtlich niedergelegt werden.

Begründung:

In ihrer Stellungnahme argumentiert die Hochschule, dass eine satzungsrechtliche Niederlegung nicht notwendig sei. Die Akkreditierungskommission kommt zu dem Schluss, dass die Auflage in eine Empfehlung umgewandelt und eine solche Niederlegung geprüft werden sollte, da das Hamburger Hochschulgesetz nach ihrer Einschätzung durchaus eine entsprechende Satzung vorsieht.

- Ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen als Zugangsvoraussetzung definiert werden.

Begründung:

Englischkenntnisse sind nur für ein Modul erforderlich, das zwar auf Englisch gelehrt wird, jedoch mit einer deutschsprachigen Prüfung abschließt. Es erscheint wahrscheinlich, dass die in der Schule erworbenen Englischkenntnisse bei der überwiegenden Zahl der Studierenden zum erfolgreichen Absolvieren des Moduls ausreichen. Da jedoch auch für Studierende ohne englische Sprachkompetenz der Zugang zum Studium gewährt wird, wird die Auflage in eine Empfehlung umgewandelt und entsprechend umformuliert.

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

- In der Modulbeschreibung des Moduls „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten I“ muss die Art der Prüfungsleistung von Klausurarbeit / Hausarbeit zu Präsentation korrigiert werden.

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung greift Informationen auf, die die Hochschule im Akkreditierungsverfahren übermittelt hatte; im Modul wird nicht eine Hausarbeit oder Klausur gefordert, sondern eine Präsentation. Da eine Definition der festzulegenden (und tatsächlich geforderten) Prüfungsleistung letztendlich nur durch die Hochschule selbst in ihren Ordnungen und Handbüchern erfolgen kann, wurde die Auflage allgemeiner formuliert.

### **„Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.)**

**Der Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht online“ (LL.M.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:**

- **ECTS-Punktzahl, Prüfungsform, Arbeitsbelastung sowie Lernziele und -inhalte für die einzelnen Module in den Vertiefungsrichtungen müssen in der Prüfungsordnung, in der Anlage der Studienordnung und im Modulhandbuch getrennt voneinander dargestellt werden.**
- **Es muss aus den Modulbeschreibungen hervorgehen, dass sich das Qualifikationsniveau der Lerninhalte im Modul „Marketing“ deutlich vom entsprechenden Vertiefungsmodul im Bachelorstudiengang absetzt.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Januar 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. Mai 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Verfügbarkeit der Vertiefungsmodule sollte den Studierenden schriftlich kommuniziert werden.

## **2. Feststellung der Auflagenerfüllung**

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. März 2019 folgenden Beschluss:

**Die Auflagen des Online-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.**

**Die Auflagen des Online-Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.M) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.**